

Landkreis Erzgebirgskreis  
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgebirge

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der  
ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung) vom 17.02.2020**

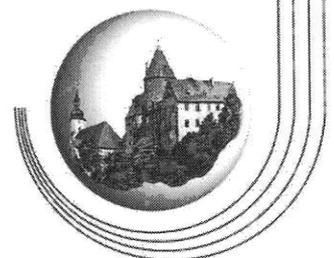
Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 03.02.2020 mit Beschluss Nr. 052/2020 folgende Neufassung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die öffentlichen/ortsüblichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Schwarzenberg, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

**§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Abdruck im „Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg“.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung auf dem Internetauftritt der Stadt Schwarzenberg [www.schwarzenberg.de](http://www.schwarzenberg.de). Ortsübliche Bekanntgaben von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgen jeweils 3 Kalendertage vor der Sitzung.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form.
- (4) Alle Bekanntmachungen nach Absatz 1-3 haben im vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der



Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

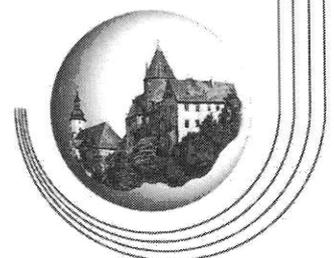
Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens 2 Wochen im jeweils zu bestimmenden Amtsbereich der Stadtverwaltung Schwarzenberg unter Angabe der Straße, Hausnummer und Zimmernummer niedergelegt werden. Hierauf muss bei der Bekanntmachung hingewiesen werden.

### **§ 4 Notbekanntmachung**

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach § 2 und § 3 dieser Satzung nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen, wenn sie nicht durch Zeitlauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung sind mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung „Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg“ vollzogen.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben gemäß § 2 Absatz 2 sind mit Ablauf des Tages, an welchem sie auf der städtischen Internetseite [www.schwarzenberg.de](http://www.schwarzenberg.de) für die Öffentlichkeit sichtbar eingestellt wurden, vollzogen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung sind mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung „Wochenendspiegel Erzgebirge, Ihr Wochenspiegel für Aue-Schwarzenberg“ vollzogen.
- (4) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.
- (5) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen.
- (6) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.



## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 06.06.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt am 15.06.2000; die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 29.11.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt am 07.12.2005; die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 27.01.2015, bekannt gemacht im Wochenspiegel am 06.02.2015; die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 05.02.2018, bekannt gemacht im Wochenendspiegel am 09.02.2018 sowie die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 05.12.2018, bekannt gemacht im Wochenendspiegel am 07.12.2018, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 17.02.2020



Hiemer  
Oberbürgermeisterin

